

ist in Gorskis Untersuchung nicht angelegt. Die 1273 Sheriffs des 14. Jahrhunderts haben in ihrer Datenbank ein einsames Dasein geführt; sie wurden zwar ernannt und verfügten über Grundbesitz und, sofern erschließbar, über ein Alter nach Jahren, kannten aber keine Verwandtschaftsbande und blieben daher derjenigen sozialen Dimensionen beraubt, die ihre politischen Selbstzuordnungen gesteuert haben werden. Sie scheinen nicht geheiratet, sich verschwägert, sich potenter Gvatter versichert zu haben; die einzige Frau im ganzen Buch ist eine Hochadlige, die den Sheriff zu Hilfe gerufen hat. Die Rede von der »local community« wird auf diese Weise zu einer Leerformel. Sollte es daran

liegen, dass Prosopographie hier nicht als Methode zur Einlösung eines definierten Erkenntnisinteresses betrachtet wird, sondern als ein oberhalb der Probleme und Debatten beheimateter Königsweg, so als könne man mit ihrer Hilfe die Wirklichkeit in ihrer Totalität erfassen? Gorski begreift die Verwaltungsgeschichte Englands als eine Summe jeweils personenbezogener Daten zu Ernennung, Vermögen, Ämteriteration und Alter. Die Sozialgeschichte der Sheriffs jedoch, verstanden als Geschichte ihrer Vergemeinschaftung, wird die Forschung auch weiterhin beschäftigen.

**Frank Rexroth**

## Auf der Suche nach einer Ordnung des Rechts\*

Italien ist offenbar ein fruchtbarer Boden für Lehrbücher der Rechtsgeschichte. Klassisch war auch in diesem Land, wie in Deutschland und anderswo, für Lehrbücher, Vorlesungen und Lehrstühle die Zuordnung einerseits zum Römischen Recht, andererseits zur »nationalen« Rechtsgeschichte, hier also *Storia del diritto italiano*. So heißt auch noch die Professur von Italo Biondi an der Sapienza in Rom. Die Bezeichnungen der Vorlesungen und der Lehrbücher haben sich jedoch in Italien in den letzten Jahrzehnten radikal geändert. Es handelte sich dabei um eine schnelle und koordinierte Reaktion der italienischen Hochschullehrer auf die Umgestaltung der juristischen Universitätsausbildung in ihrem Lande. Auf diese Studienreformen (deren neueste, auf die europäische Angleichung orientierte, gerade im Gange ist) haben die italienischen Rechtshistoriker mit einer Ausdiffe-

ferenzierung der rechtshistorischen Vorlesungen, und zumeist mit einer dem entsprechenden Vermehrung der rechtshistorischen Professuren geantwortet – also etwa das Gegenteil dessen, was an deutschen Fakultäten der Fall war und ist. Das zeugt von der Kraft der kulturellen Überzeugung, dass die Rechtswissenschaft ein humanistisches Fach sei und nicht in erster Linie die Vermittlung normativ-technischer Kenntnisse und Fertigkeiten zum Ziele habe. Das italienische Studienprogramm ist abgedeckt durch ein aufwändiges universitäres Examenssystem, welches an das Ende jeder Vorlesung eine meist mündliche Prüfung jedes Studenten setzt, der sich durch das Bestehen einen Baustein für das Abschlussexamen erwirbt. Dies entspricht bekanntlich dem napoleonisch-französischen im Gegensatz zum deutschen Humboldtschen Universitäts- und Studienmodell. Es setzt zumeist

\* ITALO BIONDI, *Alla Ricerca dell'Ordine. Fonti e Cultura Giuridica nell'Età Moderna (Il Diritto nella Storia 9)*, Torino: G. Giappichelli Editore 2002, XVI, 654 S., ISBN 88-348-2217-X

eine Vorbereitung mit den angegebenen Lehrbüchern voraus.

In diesem Kontext steht das hier zu besprechende Lehrbuch, ein »Manuale« also der italienischen Tradition, von fast 600 Seiten Text, dazu ein umfangreiches Literaturverzeichnis und Register. Es ist aus der Vorlesungspraxis hervorgegangen, dient den Studenten zum Vor- und Nachbereiten und vor allem zur Vorbereitung auf das Examen, aber auch den Kollegen zur Information. Es wählt sich, gemäß dem neuen differenzierten Vorlesungszuschnitt, einen Teilbereich der Rechtsgeschichte: die Rechtsgeschichte vom juristischen Humanismus bis zur Aufklärung, und bezieht dabei in einem »Epilog« die Entstehung der französischen Kodifikationen mit ein. Es behandelt also jene Periode, die wir etwas blass als »Frühe Neuzeit« bezeichnen. Innerhalb dieses Rahmens werden alle Rechtsbereiche, also nicht nur eine »Privatrechtsgeschichte der Neuzeit«, behandelt. Vom Anspruch her ist die Perspektive dabei europäisch, unter Ausklammerung jedoch des englischen *common law*.

Damit schließt das »Manuale« von Birocchi an die Darstellungen des Mittelalters an, denen die erste »Welle« rechtshistorischer Lehrbücher in Italien gegolten hat. Es muss hier genügen, die Namen von Antonio Padoa Schioppa, Paolo Grossi, Ennio Cortese, Manlio Bellomo, Mario Caravale, Mario Ascheri zu nennen.<sup>1</sup> Sie stehen alle für sehr eigene und unterschiedliche Konzeptionen und Darstellungsstile. Sie alle beanspruchen, über eine italienische Rechtsgeschichte in die europäische Dimension hinauszugehen. Indem sie für das Mittelalter, nicht ohne guten Grund, der Entstehung der Bologneser Rechtswissenschaft und dem *ius commune* eine zentrale Stelle einräumten, konnten sie die Tradition der italienischen Rechtsgeschichte mit dem europä-

ischen Anspruch gut vereinen, ohne freilich damit der Rechtswelt nördlich der Alpen voll gerecht zu werden. Das *proprium* einer Deutschen Rechtsgeschichte etwa bleibt damit außerhalb dieser Betrachtung,<sup>2</sup> wie auch die Welt der französischen *coutumes*, des englischen *common law* und der skandinavischen Rechte, des slavischen und ungarischen Bereichs. Auch geht die Erweiterung auf das Europäische natürlich auf Kosten der Einbeziehung der konkreten sozialen und politischen Einbettung des Rechts, die der deutschen Tradition unter dem Stichwort »Verfassungsgeschichte« und neuerdings »Sozialgeschichte« traditionell verbunden ist. Wie verhält sich also das vorliegende Werk zu diesen Problemen?

Birocchi knüpft mit seinem Titel an Paolo Grossi »Ordine giuridico medievale« an, einer vom Zentrum des Thomismus bestimmten Gesamtschau mittelalterlicher Rechtsordnung. Birocchis Perspektiven aber sind andere. Im Titel nennt er den doppelten Pol von Rechtsquellen und Rechtskultur, wofür letztere vor allem die Wissenschaft meint. Er wählt damit eine Sicht, die in der italienischen Lehrbuchtradition verbreitet ist. So hat schon die erste größere Darstellung des Gegenstandes durch Adriano Cavanna<sup>3</sup> von 1982 sich für (den einzig erschienenen) Bd. 1 auf *Le fonti e il pensiero giuridico* beschränkt.

Es bleiben bei Birocchi also von vornherein ausgeschlossen die Sicht einer Dogmen- oder Institutionengeschichte oder einer Sozialgeschichte des Rechts. Diese Einschränkung der Perspektive und des Gegenstandes ermöglicht die Bewältigung der Materie bei dem von Birocchi gewählten Stil der Darstellung.

Es geht Birocchi, wie der Titel verrät, also um Ordnung, Ordnung allerdings, wie er zeigt, in einer Welt schwindender Gewissheiten. Sie

1 Das MPI für europäische Rechtsgeschichte hat 1996 der Tatsache, dass innerhalb von 16 Monaten in Italien fünf große Darstellungen zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte erschienen sind, eine eigene Tagung gewidmet. S. dazu »Konferenz«, in: RJ 15 (1996) 329–387.

2 Der Rezensent hat diesen Ansatz in der Einleitung zu KARL S. BADER u. GERHARD DILCHER, Deut-

sche Rechtsgeschichte. Land und Stadt, Bürger und Bauer im Alten Europa, Berlin, Heidelberg 1999, begründet.

3 ADRIANO CAVANNA, Storia del Diritto Moderno. Le Fonti e il Pensiero Giuridico, Milano 1982.

zeigt sich unter dem Zeichen des Humanismus in der gebrochenen Kraft und Herrschaft des *ius commune*. Historisches Bewusstsein löst die Grundsicherheiten auf. Damit können aber auch neue Bereiche in die Sicht der Rechtswissenschaft eintreten: Das *ius publicum*, verbunden mit der Politikwissenschaft und politischen Theorie; aber auch die Partikularrechte, das *ius proprium* oder *ius patrium*, sei es als Gewohnheit oder in verschriftlichter Form, gewinnt einen höheren Stellenwert. Das *ius publicum* ist dazu eine Brücke, erschien es ja den einzelnen Staatswesen und damit dem Partikularrecht verbunden.

Er durchschreitet dann teils innerhalb der Kapitel, teils von Kapitel zu Kapitel, die zentralen europäischen Länder, also Italien, Frankreich, Deutschland, die Niederlande. Am stärksten erscheint mir in diesem Bereich die Darstellung des dritten, Frankreich gewidmeten Kapitels, das die allmähliche Überführung der autonomen Ordnung der regionalen und lokalen Rechtsgewohnheiten in die Kompetenz des Königtums schildert, erst zur Sammlung und Aufzeichnung, dann zur Angleichung und Vereinheitlichung der Rechtsmaterien, mit der Rolle der langsam und vorsichtig voranschreitenden königlichen Ordnungen und der Bedeutung von im heimischen Recht erfahrenen Juristen. Am Ende strafft Biocchi im »Epilog« die Linien, die von der Einheit des spätmittelalterlichen *ius commune* in partikulare Vielfalt auseinander gelaufen waren: Erst der revolutionäre Neuanfang von 1789 ermöglicht den Durchbruch eines neuen Ordnungsdenkens in Verfassung, Gesetzgebung und Kodifikation.

Für den italienischen Juristen steht, seit der programmatischen Abhandlung von Natalino Irti über die Gegenwart als Zeitalter der »Dekodifikation«, dieser Begriff als drohender Schatten

über der Kodifikationsbewegung. Auch Biocchi schließt seine Betrachtung über die Suche nach einer Ordnung des Rechts unter diesem Zeichen: Damit beginnt die Suche nach einem neuen Ordnungsprinzip; wird es, kann es europäisch sein? Wird, so fragt er, Savigny oder Thibaut hierfür mehr Anhaltspunkte geben?

Das Buch bringt durch seine Breite der Darstellung und seine reiche Bezugnahme auf Primär- wie Sekundärliteratur gerade auch dem nichtitalienischen Rechtshistoriker viele Anregungen und Denkanstöße. Es wirkt aber auch leicht langatmig, weil es sich ständig auf der Ebene quellen-, wissenschafts- und ideengeschichtlicher Darstellung bewegt, ohne dass einmal ein Durchgriff darauf stattfindet, was dies auf der Ebene des eigentlich Juristischen, der Normen und der von ihnen gebotenen Lösungen sozialer Konflikte bedeutet. Auch ein weiteres Element fehlt, das zweifellos für die Rechtskultur bis heute von größter Bedeutung ist: die Formen und die Unterschiede der Mentalität und Professionalisierung der Juristen. Wie fast unvermeidlich, geht die europäische Breite auf Kosten der Einbeziehung konkreter politischer und sozialer Kontexte. Die geistes- und ideengeschichtliche Einbettung erreicht nicht den Zugriff und die Prägnanz, die die Darstellung von Wieackers Privatrechtsgeschichte (die seit einiger Zeit ja auch in italienischer Fassung vorliegt) auszeichnet.

Als Lehrbuch richtet sich das Werk wahrscheinlich an Studenten, die aus einem Kurs über das *diritto commune* bereits Kenntnisse über das zugrunde liegende Rechtssystem besitzen. Auch für sie bedarf der Text sicher der Führung durch die gebotene Vielfalt hindurch sowie der Veranschaulichung im Einzelnen, die eine Vorlesung bieten kann. Jedenfalls ist der Mut, Studenten eine so schwere Kost zuzumuten, zu bewundern.

Das ist Meilen von der Schmalkost vieler unserer Grundrisse entfernt.

Um den Anstoß zur Reflektion und zum Neudurchdenken eines Gebietes, den solch umfangreiche und innerlich gewichtige Darstellungen

in Form des »Großen Lehrbuchs« wie die vorliegende bieten, sind die italienischen Kollegen durchaus zu beneiden.

**Gerhard Dilcher**

## Policey im Kreis\*

Lange hat die Forschung die zehn Kreise des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation vernachlässigt. Ließen diese sich doch kaum in das Modell der europäischen (National-)Staatsbildung einordnen. Die Reichskreise bildeten eine separate, spezifische verfassungsrechtliche Ebene zwischen der im Reich nur schwach ausgeprägten »Zentralgewalt«, repräsentiert durch Kaiser und Reichstag, und den einzelnen Reichständen. Unter letzteren billigte die ältere Forschung nur den größeren Territorien staatliche Qualitäten zu. Das Reich wurde dagegen als ein zu moderner Staatsbildung unfähiges »Monstrum« abgetan, das insbesondere in der Gesetzgebung sowie in der Außen-, Wirtschafts-, Ordnungs- und Sicherheitspolitik versagt habe. Erst die jüngere Forschung hat gezeigt, dass das Alte Reich als Ganzes und die Reichsmitglieder durchaus staatliche Funktionen ausübten, und zwar auch im Bereich der frühneuzeitlichen Ordnungs- bzw. Policeygesetzgebung. Die Normenproduktion der Reichskreise und kleineren Reichsstände ist allerdings noch kaum erschlossen, und moderne Editionen gerade umfangreicherer, exemplarischer Policeyordnungen fehlen völlig. Die hier vorzustellenden, von Wolfgang Wüst herausgegebenen drei Bände zur »guten Policey im Reichskreis« bilden folglich nicht nur

eine wertvolle Ergänzung zu dem im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte entstandenen Repertorium der frühneuzeitlichen Policeyordnungen und den in diesem Kontext entstandenen Fallstudien, sondern sie verbinden mit den Themen »Reichskreise« und »Policeygesetzgebung« zwei wichtige Felder der Frühneuzeitforschung und eröffnen damit eine neue Perspektive auf die Gesetzgebungsgeschichte und die Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit.

Den aktuellen Stand sowie Aufgaben künftiger Forschungen zu den zehn Kreisen des Alten Reiches präsentieren die Beiträge des von Wolfgang Wüst herausgegebenen Sammelbandes Reichskreis und Territorium, der auf eine 1998 veranstaltete Tagung zurückgeht. In einem ersten, allgemeinen Teil faßt Peter Claus Hartmann systematisch Funktion und Bedeutung der Kreise als zentrale Institutionen des Reichssystems zusammen; Wolfgang E. J. Weber stellt ihre Behandlung in der Reichspublizistik dar; Helmut Neuhaus und Max Plassmann widmen sich dem Reichsmilitärwesen und der Reichskriegführung als einer der wichtigsten Kreisaufgaben; Bernd Wunder behandelt mit dem Emigrationsedikt von 1768 ein charakteristisches Thema der Ordnungspolitik von Reich und Kreisen; und Bern-

\* Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise, hg. von WOLFGANG WÜST (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte 7/7), Stuttgart:

Thorbecke 2000, VII, 388 S., ISBN 3-7995-7508-1; Die »gute« Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, hg. von WOLFGANG WÜST, Bd. I: Die »gute« Policey im Schwäbischen Reichskreis unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens; Bd. II: Die »gute« Policey im Fränkischen Reichskreis, Berlin: Akademie-

Verlag 2001 und 2003, 604 S. und 871 S., ISBN 3-05-003415-7 und 3-05-003651-6